



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 24. Februar 2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Renningen (FwKS) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31. Mai 2017 beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“

Nr. 1.1 der Anlage zur FwKS erhält folgende Fassung:

„1.1 Je Feuerwehrangehöriger und Stunde

€  
21,93“

Nr. 3.1 der Anlage zur FwKS erhält folgende Fassung:

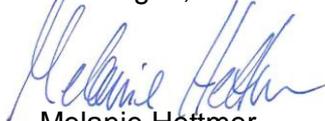
„3.1 Personalkosten - je Feuerwehrangehöriger und Stunde

€  
21,93“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. März 2025 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung bleiben unverändert.

Renningen, den 25. Februar 2025

  
Melanie Hettmer  
Bürgermeisterin

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Renningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.